

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 29. Sitzung (05.10.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung vom 5. October 1850.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der durch Ministerialverfügung angestellten Civilstaatsdiener betreffend.

Erstattet durch den Abg. Prestinari.

Nach dem Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, über welchen Ihre Commission bereits berichtet hat, sollen viele Stellen, die bisher in der Regel durch Staatsdiener verwaltet wurden, bloß noch — theils ohne Beschränkung, theils sogar nur zu einem gewissen Theil — mit Staatsdienern besetzt werden können. Es entsteht daher die Frage, wie die Beamten zu behandeln seien, welchen solche Stellen ohne Staatsdiener-Eigenschaft übertragen werden. Die Großh. Regierung hat schon in den Motiven zu dem Staatsdienergesetze anerkannt, daß hierüber ein Gesetz erlassen werden müsse, und da dessen Bestimmungen mit jenen des Staatsdienergesetzes im engsten Zusammenhang stehen, so hat Ihre Commission in dem Berichte über das letztere Gesetz eine ehrfurchtsvolle Bitte an S. K. Hoheit den Großherzog beantragt, den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der erwähnten Beamten so bald, als thunlich, vorlegen zu lassen. Die Großh. Regierung ist dieser Bitte am ersten d. M. zuvorgekommen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll nach §. 1 für diejenigen Beamten gelten, welche, ohne unter die niederen Diener des Gesetzes vom 8. August 1835 zu gehören, durch eine Ministerialverfügung angestellt sind und ein für Staatszwecke errichtetes beständiges Amt mit einem aus der Staatskasse fließenden oder vom Staate gewährleisteten festen Einkommen von mindestens 800 fl. bekleiden. Diese unbestimmte Bezeichnung der hierher gehörigen Stellen entspricht der gleichfalls unbestimmten Fassung der §§. 3 und 4 des Entwurfs des Staatsdienergesetzes, wonach die Stellen, welche wissenschaftliche oder höhere technische Bildung erfordern, ohne Beschränkung, und diejenigen, welche eine solche Bildung nicht erfordern, zu $\frac{1}{3}$ mit Staatsdienern besetzt werden können. Ihre Commission hat aber mit dem Antrage, die unter die §§. 3 und 4 des Staatsdienergesetzes fallenden Stellen in drei Klassen abzutheilen, von welchen die eine unbeschränkt, die zweite zur Hälfte und die dritte zu einem Sechstheil mit Staatsdienern besetzt werden könne, den weiteren Antrag verbunden, die Stellen, welche in die eine oder andere dieser drei Klassen gehören, soweit hierüber Zweifel entstehen könnten, speciell zu benennen. Hiermit im Einklang schlagen wir vor, die Beamten, auf welche das vorwüthige Gesetz Anwendung finden soll, als diejenigen zu bezeichnen, welche eine der in den §§. 3, 3 a. und 4 des Staatsdienergesetzes erwähnten Stellen ohne landesherrliche Anstellung bekleiden.

Da übrigens solche Stellen zum Theil auch durch Praktikanten oder Gehilfen verwaltet werden können, die hierdurch kein weiteres Recht erwerben sollen, als den Anspruch auf den ihnen zugesagten Gehalt für die Dauer ihrer Dienstleistungen, so muß noch das weitere Merkmal der Anstellung durch die höhere Behörde hinzugefügt werden. Die Großh. Regierung schlägt eine Anstellung durch Ministerialverfügung vor; wir halten aber für wünschenswerth, daß die Anstellung durch das Staatsministerium erfolge, indem hierdurch nicht allein

den betreffenden Beamten ein größeres Ansehen verliehen, sondern auch ein gleichförmigeres Verfahren in Bezug auf die Frage erzielt wird, inwieweit die hierher gehörigen Stellen mit Staatsdienern oder mit Beamten zweiter Klasse oder bloß mit Praktikanten oder Gehilfen zu besetzen seien. Es wäre ohnedies nicht konsequent, untergeordnetere Verfügungen, wie die einstweilige Dienstenthebung und die Bestimmung des Ruhegehalts und des Wartgeldes mit dem Entwurfe dem Staatsministerium und dagegen die Anstellung den einzelnen Ministerien zuzuweisen.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten zweiter Klasse sollen sich nach dem Entwurfe von jenen der eigentlichen Staatsdiener nur darin unterscheiden, daß sie

- 1) in den ersten fünf Dienstjahren ohne Angabe eines Grundes entlassen werden können (§. 1); daß
- 2) das Erkenntnis auf die schwersten Disciplinarstrafen — Zurückversetzung und Entlassung — nicht dem Disciplinarhofe, sondern auf den Grund eines ganz einfachen Verfahrens dem vorgesetzten Ministerium vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium zugewiesen ist (§. 4); daß
- 3) solche Beamte nur auf den hälftigen Betrag des für die Staatsdiener bestimmten Ruhegehaltes Anspruch haben, obwohl dem Staatsministerium unbenommen sein soll, einen höheren und selbst den vollen Betrag zu bewilligen (§. 2); endlich
- 4) daß — hiermit im Einflang — auch das Wartgeld nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des dem Staatsdiener zukommenden Ruhegehaltes betragen soll (§. 3).

Die Anordnungen unter 1 und 2 bezwecken die leichtere Entlaßbarkeit solcher Beamten; die unter 3 und 4 sollen die Staatskasse erleichtern.

Wenn nach dem Antrag Ihrer Commission zu §. 6 a. des Staatsdienergesetzes die fünfjährige Probezeit auch für die eigentlichen Staatsdiener beibehalten wird, so werden durch die Bestimmung

zu 1 (§. 1) die Beamten zweiter Klasse bloß nicht günstiger, als jene behandelt; umsoweniger kann daher diese Bestimmung, die sich übrigens am kürzesten durch eine in den §. 4 mitaufzunehmende Hinweisung auf den §. 6 a. des Staatsdienergesetzes ausdrücken läßt, einem Bedenken unterliegen.

Man kann die Frage aufwerfen, ob ein von dem Ministerium angestellter Beamter, wenn er nach erstandenen Probejahren Staatsdiener wird, noch einmal eine Probezeit durchzumachen habe. Davon, daß er in den ersten fünf Jahren des Staatsdienstes ohne Angabe eines Grundes entlassen werden dürfe, kann keine Rede sein; die Rechte, welche er durch die bisherigen Dienste bereits erworben hatte, können ihm durch die Uebertragung der Staatsdiener-Eigenschaft natürlich nicht entzogen werden. Aber auch wenn man die Frage so stellt, ob nicht der Beamte während der ersten fünf Jahre des Staatsdienstes in sein früheres Rechtsverhältnis zurückversetzt werden könne, ist sie zu verneinen, da die Regierung während der früheren Dienste des Beamten Zeit genug hatte, ihn erschöpfend zu prüfen. Um etwaige Zweifel abzuschneiden, schlagen wir vor, in §. 4 des Entwurfes zu bestimmen, daß die Probejahre nur einmal von der ersten Anstellung an, sei es im uneigentlichen oder im eigentlichen Staatsdienste, zu erstehen sind.

Zu 2 (§. 4 Abs. 2) ist Ihre Commission damit einverstanden, daß die Beamten zweiter Klasse nicht vor den Disciplinarhof gestellt werden. Einestheils sind ihre Aemter nicht von der Bedeutung, daß eine besonders gesicherte Stellung für sie geboten wäre, und andernteils ist die leichtere Entlaßbarkeit ein wirksames Mittel, sie zu untadelhafter Dienstführung anzuspornen. Wir glauben jedoch aus denselben Gründen, aus welchen wir wünschen, daß die Anstellung von dem Staatsministerium ausgehe, darauf antragen zu müssen, daß auch das Erkenntnis auf die schwersten Disciplinarstrafen auf den Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums von dem Staatsministerium erlassen werde. — Mit Rücksicht auf die Reihenfolge der Bestimmungen des Staatsdienergesetzes dürfte der 2te Absatz des §. 4 zwischen den §§. 1 und 2 als §. 1 a. einzuschalten sein.

Zu 3 (§. 2) billigt Ihre Commission, daß die Beamten zweiter Klasse nur auf den hälftigen Betrag des für die Staatsdiener bestimmten Ruhegehaltes Anspruch haben sollen. Wir können dagegen dem Entwurfe nicht beipflichten, insoweit hiernach das Staatsministerium ermächtigt sein soll, den Ruhegehalt bis zu dem

vollen für die Staatsdiener bestimmten Beträge zu erhöhen. Vorausichtlich würde diese Erhöhung zur Regel und damit die beabsichtigte Verminderung der Pensionslast vereitelt werden. Wir haben aus denselben Rücksicht zu §. 64 des Staatsdienergesetzes vorgeschlagen, solchen Beamten, wenn sie später Staatsdiener werden, ihre frühere Dienstzeit nur zu $\frac{3}{4}$ anzurechnen. Hiermit im Einklang schlagen wir vor, den Betrag, bis zu welchem das Staatsministerium ihren Ruhegehalt erhöhen kann, auf $\frac{3}{4}$ des für die Staatsdiener bestimmten Betrages zu beschränken.

Eine weitere Aenderung, die wir in der Fassung des zweiten Absatzes des §. 2 beantragen, soll bloß die Absicht des Gesetzes deutlicher ausdrücken.

Die Bestimmung

zu 4. (§. 3) rechtfertigt sich durch sich selbst. Die vorgeschlagene Abweichung in der Fassung beruht auf dem Antrage, welchen Ihre Commission zu §. 73a. des Staatsdienergesetzes gestellt hat.

Den ersten Absatz des §. 4 empfehlen wir gleichfalls zur Annahme. Einzelne Abweichungen in der Bezeichnung der hier angeführten Paragraphen des Staatsdienergesetzes beruhen auf den zu diesem Gesetze von uns gestellten Anträgen.

Den Bestimmungen des Entwurfes dürften übrigens noch zwei weitere beizufügen sein.

Ihre Commission hat nämlich

- 1) zu §. 43a. des Staatsdienergesetzes den Antrag gestellt, die Einstellung der Besoldung eines vom Dienste enthobenen Staatsdieners auf die Fälle zu beschränken, wo er in gerichtlicher Haft ist oder wegen eines Verbrechens, das seine Entfernung vom Dienste zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung steht. In Bezug auf die Beamten zweiter Klasse halten wir aber die gleiche Beschränkung nicht für begründet, weshalb wir zu §. 1 h. eine Bestimmung vorschlagen, wodurch das Ermessen der obersten Staatsbehörde hier einen weitern Spielraum erhält.
- 2) Es kann leicht der Fall eintreten, daß ein Beamter zweiter Klasse, der für seine gegenwärtige Stelle nicht taugt, auch zu keiner andern der unter §. 1 begriffenen Stellen mit Erfolg zu gebrauchen ist. Für diesen Fall schlagen wir vor, unter §. 3a. eine Bestimmung zu treffen, vermöge deren ein solcher Beamter auch auf eine unter §. 1 nicht begriffene, geringere Stelle versetzt werden kann. Eine solche Versetzung entspricht ebenso sehr dem Interesse des Dienstes, wie der Staatskasse; sie wäre aber ohne ausdrückliche Vorschrift nicht zulässig, weil dem Beamten, wenn er nicht etwa zur Strafe versetzt wird, die ihm nach dem vorwüflichen Gesetze zustehenden Rechte verbleiben müssen und die Regierung nicht ermächtigt wäre, eine unter §. 1 nicht begriffene Stelle mit den in diesem Gesetze bestimmten Rechten zu vergeben.

Schließlich hat Ihre Commission erwogen, ob die Bestimmungen des Entwurfes, etwa unter V. a., in das Staatsdienergesetz aufzunehmen oder als ein besonderes Gesetz zu erlassen seien. Sie hat sich für das letztere entschieden. Der Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen gebietet nicht, daß sie in eines verschmolzen werden. Es genügt, wenn sie gleichzeitig in Wirksamkeit treten. Gegen die Vereinigung spricht aber zunächst die Rücksicht, daß das Staatsdienergesetz (nach §. 1) nur die Rechtsverhältnisse der eigentlichen Staatsdiener zu regeln bestimmt ist und daher durch die Aufnahme des Entwurfes einen fremdartigen Bestandtheil erhalten würde. Ein anderes, wichtigeres Bedenken finden wir darin, daß die Bestimmungen des Entwurfes nach der Vereinigung mit dem Staatsdienergesetze vermöge des §. 95 des letzteren einen Bestandtheil der Verfassung bilden würden, obgleich hierzu kein Grund vorliegt und es nicht angemessen ist, die Verfassungsgesetze ohne dringendes Bedürfnis zu vermehren.

Entwurf

des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der von dem Staatsministerium angestellten Civilbeamten.
Nach den Anträgen der Commission.

§. 1.

Civilbeamte, welchen eine der in den §§. 3, 3 a. und 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom . . . bezeichneten Stellen von dem Staatsministerium übertragen wurde, können, wenn sie fünf Dienstjahre zurückgelegt haben, nur in Folge eines gerichtlichen oder dienstpolizeilichen Straferkenntnisses entlassen werden.

§. 1 a.

Die im §. 19 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener erwähnten Disciplinarstrafen werden gegen diese Beamten nach Einvernahme derselben auf den Antrag des ihnen vorgesetzten Ministeriums von dem Staatsministerium erkannt.

§. 1 b.

Während einer gerichtlichen oder dienstpolizeilichen Untersuchung kann ein solcher Beamter durch das Staatsministerium seines Dienstes einstweilen enthoben werden.

Ist die Verschuldung, wegen deren er in gerichtlicher oder dienstpolizeilicher Untersuchung steht, von der Bedeutung, daß sie seine Entfernung vom Dienste zur Folge haben kann, so kann das Staatsministerium mit der einstweiligen Dienstenthebung zugleich die Einstellung der Besoldung anordnen.

§. 2.

In den Fällen des §. 57 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener erhalten die im §. 1 bezeichneten Beamten einen Ruhegehalt, der nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als drei Vierteltheile desjenigen Ruhegehalts betragen darf, welchen der Beamte nach §. 61 bis 64 des erwähnten Gesetzes, wenn es auf ihn Anwendung fände, erhalten würde.

Innerhalb dieser Grenzen wird die Größe des Ruhegehalts mit Rücksicht auf den Verlust der dem Beamten nur für die Dauer des Dienstes bewilligten, in die Besoldung nicht eingerechneten Bezüge, auf die Dienstjahre, Leistungen, Vermögens- und Familienverhältnisse desselben durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 3.

Unter den Voraussetzungen des §. 72 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener können solche Beamte mit der in §. 73 a. jenes Gesetzes enthaltenen Beschränkung auf Wartgeld gesetzt werden.

Der Betrag des Wartgeldes wird durch das Staatsministerium festgesetzt. Er darf nicht größer sein als zwei Dritteltheile des höchsten und nicht geringer als zwei Dritteltheile des niedersten Ruhegehaltes, welcher nach §. 2 bewilligt werden kann.

§. 3 a.

Zeigt sich einer dieser Beamten zur Verwaltung seines Amtes unbrauchbar, so kann ihm, wenn er arbeitsfähig ist, eine unter §. 1 nicht begriffene, geringere Stelle mit Vorbehalt der ihm nach diesem Gesetze zustehenden Rechte übertragen werden.

§. 4.

Die §§. 5, 6, 6 a., 8 bis 10, 13 bis 27, Absatz 1 und 2, die §§. 29 bis 32, 41, 44 bis 47, 49 bis 51, 52 bis 56, 65 bis 71, 75 bis 90, 93, 94 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener finden auch auf die im §. 1 bezeichneten Beamten Anwendung.

Erhält ein solcher Beamter in der Folge die Staatsdiener-Eigenschaft, so wird ihm die Dienstzeit, welche er nach der Anstellung durch das Staatsministerium zurückgelegt hat, in die fünfjährige Probezeit des §. 6 a. des erwähnten Gesetzes eingerechnet.